

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM [redacted] nebst 12 % Zinsen auf DM [redacted] seit dem 25. November 1990 sowie 4 % Zinsen seit dem 30. August 1995 auf DM [redacted] und 4 % Zinsen auf DM [redacted] seit dem 13. Dezember 1995 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld von DM [redacted] nebst 4 % Zinsen seit dem 05. Februar 1991 zu zahlen.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen zukünftigen Schäden aus der fehlerhaften ärztlichen Behandlung vom 23. Januar 1989 bis 14. Februar 1990 zu ersetzen, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergehen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM [redacted] vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist von Beruf gelernter Steinsetzer. Am 23. Januar 1989 erlitt er einen Arbeitsunfall. Er begab sich in die ärztliche Behandlung durch den Beklagten.

Der Kläger behauptet, daß der Beklagte ihn schuldhaft falsch behandelt habe. Dadurch seien ihm erhebliche Schäden entstanden.

Bei dem Arbeitsunfall am 23. Januar 1989 habe er mit einer Rüttelmaschine gearbeitet. Dabei sei ein Kolben zurückgesprungen und habe seine rechte Hand getroffen. Durch diesen Schlag habe er im Bereich des rechten Handgelenks mehrere Brüche erlitten. Der Beklagte sei Unfallarzt. Er habe Röntgenbilder gefertigt und dann den rechten Arm in eine Gipsschiene gelegt. Weitere Maßnahmen habe der Beklagte nicht ergriffen. Nach zwei Wochen habe ihn der Beklagte abschließend untersucht. Er habe ihn entlassen und erklärt, er könne nun wieder arbeiten.

Da er weiter Schmerzen gehabt habe, sei er nach einigen Tagen wiederum zum Beklagten gegangen. Dieser habe ihm nunmehr eine Spritze in das rechte Handgelenk gesetzt. Er sei jedoch nicht krankgeschrieben worden. Die Schmerzen seien nicht weggegangen.

Er sei am 13. Februar 1990 zu dem Arzt [redacted] gegangen. Dieser habe Röntgenbilder gefertigt und festgestellt, daß eine Ausheilung der Brüche im Bereich des rechten Handgelenks nicht erfolgt sei. Auf den Bericht des Arztes Dr. Zehrer vom 07. März 1990 wird hiermit verwiesen.

Andere Verletzungen im Bereich des rechten Handgelenks habe er nach dem Arbeitsunfall im Monat Januar 1989 nicht erlitten. Er sei nunmehr seit dem 13. Februar 1990 arbeitsunfähig erkrankt. Von Dr. Zehrer sei er zur Weiterbehandlung in das Krankenhaus Elim überwiesen worden. Dort sei er am 23. April 1990 erstmals operiert worden. Diese Operation habe keinen Erfolg gebracht. Ein weiterer Eingriff sei Ende August 1990 erfolgt. Auch dieser Eingriff habe seine Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nicht wiederhergestellt. Er sei nicht mehr in der Lage, seinen Beruf als Steinsetzer zukünftig auszuüben.

Wegen der erheblichen Schmerzen und wegen des langen Zeitraums, in dem er diese Schmerzen habe erdulden müssen, stelle er sich ein Schmerzensgeld in einer Höhe von DM [redacted] vor.

Er mache Verdienstausschlag für die Zeit von April 1990 an geltend. Insoweit wird auf die Berechnungen des Klägers in seinen Schriftsätzen vom 02. August 1995 und 08. Dezember 1995 sowie den weiteren Schriftsätzen verwiesen.

Wegen des weitergehenden Vorbringens des Klägers und der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze, Protokolle und weiteren Unterlagen hiermit gemäß § 313 II ZPO verwiesen.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für den Zeitraum April 1990 - einschließlich Mai 1995 - Verdienstausschlag in Höhe von DM [redacted] nebst 12 % Zinsen auf DM [redacted] (Verdienstausschlag für April 1990 bis einschließlich Oktober 1990) seit dem 25. November 1990 sowie 4 % Zinsen auf DM [redacted] ab Zustellung zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst 4 % Zinsen ab Zustellung zu zahlen;
3. es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen aus dem Arbeitsunfall vom 23. Januar 1989 auf der Baustelle Ost/Steinbek bei Hamburg zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergehen;
4. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger weitere DM [redacted] nebst 4 % Zinsen ab Zustellung zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es sei richtig, daß der Kläger am 23. Januar 1989 beim Arbeiten an einer Verdichtungsmaschine eine Verletzung der rechten Hand erlitten habe. Er sei nach dem Unfall zu ihm in die Praxis gekommen. Die rechte Hand sei in zwei Ebenen geröntgt worden. Es hätten sich keinerlei Anhaltspunkte für eine frische Fraktur ergeben. Sichtbar sei nur ein älteres Geschehen im Bereich des Mondbeines gewesen. Der Kläger sei vom 23. Januar bis 14. Februar 1989 behandelt worden.

Er bestreitet, daß er am 23. Januar 1989 eine Fraktur des Kahnbeins habe erkennen können. Es habe an diesem Tage überhaupt keine frische Fraktur des Kahnbeins vorgelegen. Schließlich habe der Kläger als Tiefbauarbeiter wiederholt kleine Unfälle erlitten. Gerade bei Steinsetzern ist es naheliegend, daß diese im Bereich der Hände leicht Unfälle erleiden.

Im Anschluß an den Unfall sei der Kläger ungefähr ein Jahr lang voll berufstätig gewesen. Er sei während dieser Zeit nicht bei ihm - dem Beklagten - vorstellig gewesen. Es sei naheliegend, daß er in dieser Zeit weitere Verletzungen erlitten habe. Er habe außerdem ein Einfamilienhaus in Eigenleistung errichtet.

Eine Haftung für ihn - den Beklagten - entfalle auch deswegen, weil hier ein Mitverschulden des Klägers gegeben sei. Er sei trotz seiner Aufforderung nach dem 14. Februar 1989 nicht wieder zu ihm gekommen.

Wegen des weitergehenden Vorbringens des Beklagten wird hiermit gemäß § 313 II ZPO auf seinen gesamten Vortrag nebst allen Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung von zwei Sachverständigengutachten. Ein Gutachten ist von [REDACTED] erstattet worden.

Nachdem dieser Sachverständige erkennen ließ, daß er nur die Frage des Gerichts im Beweisbeschluß beantwortet habe und nicht darüber hinausgegangen sei, wurde dem Gericht klar, daß seine Fragestellung falsch gewesen war. Es hat daraufhin ein neues Gutachten eingeholt bei dem Sachverständigen [REDACTED]. Auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen wird hiermit verwiesen. Weiter hat dieser Sachverständige sein Gutachten mündlich erläutert. Insoweit wird auf das Protokoll vom 10. Januar 1996 verwiesen.

Weiter hat das Gericht Beweis erhoben über den Verdienstaufschlag des Klägers durch Einholung schriftlicher Zeugenaussagen gemäß § 377 ZPO. Auf die schriftlichen Zeugenaussagen über den Verdienstaufschlag des Klägers wird hiermit verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist begründet.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, daß der Beklagte den Kläger falsch behandelt hat. Das folgt aus den eingereichten Aufzeichnungen des Beklagten und der Begutachtung des Sachverständigen [REDACTED].

Der Beklagte hat mehrere Fehler begangen.

Der Beklagte durfte sich nicht mit nur zwei Röntgenaufnahmen am Vorstellungstag des Klägers am 23. Januar 1989 begnügen. Er hätte schon an diesem Tage korrekterweise ein sogenanntes "Kahnbeinquartett" anfertigen müssen. Das bedeutet, es wäre richtiger gewesen, schon am ersten Tage vier Aufnahmen zu machen. Der Beklagte hätte aber wissen

müssen, daß die Aussagekraft eines solchen Kahnbeinquantetts gleich nach dem Unfall völlig unzureichend ist. Das ergibt sich einmal aus den Ausführungen des Sachverständigen in seinem schriftlichen Gutachten. Das hat er sodann überzeugend mündlich ergänzt und erläutert. Es ist eindeutiger Stand der Wissenschaft, daß eine einmalige einfache Röntgenaufnahme in zwei Richtungen, wie sie hier erfolgt ist, zum Ausschluß einer hier zu vermutenden und zu unterstellenden Kahnbeinfraktur nicht ausreichte.

Der Beklagte hat selber in seinen Aufzeichnungen notiert: "Beim Arbeiten an einer Verdichtungsmaschine schnellte eine Kurbel zurück und verletzte UV an der rechten Hand." Er wußte, welchen Beruf der Kläger hatte. Er wußte, was geschehen war. Er kannte damit den Unfallhergang, der typisch für eine Kahnbeinschädigung ist. Weiter paßte zu der Möglichkeit eines Kahnbeinbruches der adäquate klinische Befund. Hinzu kamen die bei dem Kläger andauernden Schmerzen. Dies alles mußte nach dem Stand der Wissenschaft bei dem Beklagten in seiner Behandlungsweise dazu führen, daß er vorsorglich, um Schaden von seinem Patienten abzuwenden, den Kläger so behandeln mußte, als habe er tatsächlich einen Kahnbeinbruch erlitten. Denn wenn man die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen unterläßt, können ganz erhebliche und möglicherweise nie wieder gutzumachende Schäden beim Patienten eintreten. Das hat der Sachverständige überzeugend erläutert. Dies wird auch vom Beklagten im Endergebnis nicht in Abrede gestellt werden können.

Wegen dieser gravierenden und eventuellen lebenslang beeinträchtigenden und schmerzhaften Folgen war der Beklagte selbstverständlich zu äußerster Sorgfalt verpflichtet.

Das von ihm eingereichte Krankenblatt läßt erkennen, daß er nicht so vorgegangen ist wie er als sorgfältig arbeitender Mediziner, der auf dem Stande der Wissenschaft arbeitet, vorgegangen ist. Er hat vielmehr eine Fehldiagnose gestellt und ist von einer ganz anderen Situation ausgegangen, als sie hier wahrscheinlich vorlag.